

Satzung

Bund Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e.V.“ .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat eine Geschäftsstelle einzurichten und zu unterhalten.

§ 2

Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein fördert die ihm angehörenden in- und ausländischen Unternehmen der Rauhfutter-, Fourage- und Torfwirtschaft sowie interessierte Wirtschaftszweige.
- (2) Er vertritt deren Interesse gegenüber Behörden, Ausarbeitung agrarwirtschaftliche Vorschläge zur Vorlage bei Behörden.
- (3) Er pflegt den Informationsaustausch und die Beratung der Mitglieder.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann ein interessiertes Unternehmen als natürliche oder juristische Personen der unter § 2 Absatz 1 genannten Wirtschaftszweige werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten und werden von diesem geprüft.
- (3) Der Antragsteller hat alle für den Erwerb der Mitgliedschaft wichtigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Verlust der erforderlichen Voraussetzung (§ 2 Abs.1)
 - d) Ausschluss
- (6) Der Austritt (Kündigung) ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Ende des nächsten Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand mitzuteilen.
- (7) Ausschlussgründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins
 - b) Nichtzahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen nach Durchführung eines ordentlichen Mahnverfahrens.
- (8) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung
- (9) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Verein Auskünfte, Rat und Beistand in allen ihr Unternehmen betreffenden Fragen zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (2) Der Verein kann von den Mitgliedern Auskünfte zur Förderung des Gesamtinteresses aller Mitglieder verlangen. Eine Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet jedoch keinen Ausschlussgrund im Sinne des § 3 Abs. 7.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag zu zahlen

§ 6

Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird am Anfang eines jeden Geschäftsjahres schriftlich angefordert.
- (3) Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder endet.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Zusammensetzung, Wahl und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Geschäftsführer, der zugleich Kassier und Schriftführer ist
 - d) mindestens vier Beisitzern
 - e) dem/den Ehrenvorsitzenden
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (der geschäftsführende Vorstand) besteht aus 1. Vorsitzenden (a), seinem Stellvertreter (b) und dem Geschäftsführer (c).

- (3) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden sowie den oder die Geschäftsführer/in sowie stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Stellvertreter im Innenverhältnis gehalten sind, nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden oder des oder der Geschäftsführers/in zu handeln.
- (4) die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Außerdem erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
- (5) 1/3 der Beisitzer werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt (Rotation).
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (8) Verringert sich die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen einzuberufen.
- (9) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstands- und Ausschusssitzungen ein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz.
- (10) Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (11) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Bundes angemessenen Vorschläge zu unterbreiten.
- (12) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins und seiner Mitglieder verpflichtet.
- (14) Die ausscheidenden Vorsitzenden können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden. Sie dürfen an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht in Verbindung mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
- (3) Sofern das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.
- (5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge angesehen und können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen der Erörterung zustimmt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Vereins, insbesondere über
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresbericht des Vorstandes, des Jahresabschlusses sowie den Rechnungsprüfungsberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - c) die Bestellung des Vorstandes
 - d) die Besetzung der Ausschüsse
 - e) die Bestellung von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern
 - f) die Beschlussfassung über den Jahreskostenvoranschlag
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) den Ausschluss oder die Wiederaufnahme von Mitgliedern
 - i) Satzungsänderungen
 - j) die Auflösung des Vereins

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es beantragt wird.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) satzungsändernde Beschlüsse oder der Auflösungsbeschluss können nur gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder zumindest durch einen Delegierten vertreten ist. Sollte die erforderliche Mitgliederanzahl nicht anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine Wiederholungsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder der Delegierten beschlussfähig ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Es soll mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Tagesordnung
 - e) Inhalt von Beschlüssen (bei Satzungsänderungen wortlautgetreu)
 - f) Art und Ergebnisse der Abstimmungen

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für besondere Angelegenheiten eingesetzten Ausschüsse haben nach Abschluss ihrer Tätigkeit dem Vorstand einen Ergebnisbericht zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) in sehr dringenden Fällen kann auch der Vorstand Unterausschüsse einsetzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Beiträge und Verwendung der Mittel

- (1) Finanzmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Ansonsten erhält niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 14

Auslagenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NRW. Der Verein erstattet nur den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ihre Auslagen. Wird ein Mitglied des Vereins, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, im Auftrage des Vereins tätig, so übernimmt der Verein die Auslagenerstattung im o. g. Rahmen.
- (3) Der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung, die jährlich vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 15

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens zu entscheiden.

§ 16

Inkrafttreten

die Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.11.2009 beschlossen worden und tritt ab 1. Dezember 2009 in Kraft.
Alle bisherigen Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.